

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 44

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 5. November 1898.

Bâle, le 5 Novembre 1898.

Erscheint ++
++ SamstagsParaisant ++
++ le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

Pour l'Etranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Inserate:

20 Cts. per 1 spätige Petzzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 10 Cts. netto per Petzzeile oder deren Raum.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. — Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 10 Cts. net par petite-ligne ou son espace.



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Zum Kapitel „Stellenvermittlung“:

Von einem unserer Mitglieder in Davos liegt Klage vor gegen einen in Luzern etablierten Placeur wegen widerrechtlicher Forderung. Der Fall ist kurz folgender: Dem Placeur in Luzern wurde von Davos aus Auftrag erteilt, für eine Kellnerin in betr. Hotel zu sorgen. Nachdem die Angelegenheit ohne Resultat verlaufen und die Stelle anderweitig besetzt werden musste, erhält nun der Hotelier von dem erwähnten Placeur eine Rechnung von 7 Fr. für Insertionspesen. „Bin ich verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen oder nicht?“ Dies ist die Frage, welche uns der betr. Hotelier zur Beantwortung vorlegt und da es sich hier um eine Frage von allgemeinem beruflichem Interesse handelt, so glauben wir gut zu thun, wenn wir diese Angelegenheit öffentlich besprechen.

Im ersten Moment scheint die Lösung der Frage sehr einfach: Hat der Hotelier, für den Fall, dass eine passende Kellnerin nicht zur Verfügung stand, Auftrag gegeben, durch Inserat eine solche zu suchen, dann hat selbstverständlich er für die Kosten aufzukommen; hat jedoch der Placeur von sich aus ein bezügliches Inserat erteissen, dann ist es ebenso selbstverständlich, dass der Placeur die Kosten tragen muss, wenn der Hotelier sie nicht freiwillig auf sich nehmen will. Diese Schlussfolgerung sollte man als logisch betrachten können, sie ist es aber nicht. Denn seit kurzem besteht in Luzern eine polizeiliche Verordnung, wonach laut § 12 die Inhaber von Stellenvermittlungsbüros ein Recht haben, für von Seite der Hoteliers angemeldeten Stellen eine Einschreibegabe von 50 Cts. zu beziehen, sowie laut § 16 Ersatz für speziell erteilte Inserate zu fordern.

Würde der Placeur durch die Annonce in die Lage versetzt werden sein, die Kosten zu beenden, so würde ihm der Betrag von 7 Fr. vermutlich nicht streitig gemacht werden sein, trotz der Überzeugung, dass auch in diesem Falle ein Recht zur Forderung nicht bestehe, weil kein Auftrag zum Inserieren erteilt worden. Wo liegt nun aber die Lösung der Frage mit Rücksicht auf die neue Verordnung, welche besagt, dass Ersatz für speziell erteilte Inserate eingefordert werden können? Die Lösung liegt in dem Wörterchen „speziell“.

In vorliegendem Falle ist das Inserat ein speziell erteiltes gewesen, wenn in denselben Nähern über die Stelle, für welche eine Kellnerin gesucht wurde, ersichtlich war, sei es durch Angabe des Ortes, Rang des Hauses oder in Bezug auf die Fähigkeiten, welche von der Postulantin verlangt wurden. Nach Luzerner Gesetz hat also der Hotelier für derartige Auslagen aufzukommen. Wir glauben aber, dass auch in dieser Beziehung eine Grenze besteht; denn es kann unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem Placeur freie Hand zu lassen bezüglich der Veröffentlichung von Personalgesuchen, und dem Hotelier einfach die Kosten zu überbinden. Als bezahlender Teil wird Letzterem doch wohl das Recht vorbehalten bleiben, ein Wörterchen mitreden zu dürfen oder doch zum Mindesten vom Placeur angefragt zu werden, andernfalls es Letzterem auch gar zu leicht gemacht wäre, sich auf Kosten anderer Personal zu verschaffen, über welches er anderweitig als für die ausgeschriebene Stelle verfügen könnte.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Placeur Auftrag für Personalbeschaffung erhält und er mangels geeigneter Bewerber ein allgemein gehaltenes Inserat erstellt, in welchem es z. B. nur heisst: „Kellnerinnen gesucht zu sofortigem Eintritt, etc.“ Ein derartiges Inserat ist nicht, im Sinne der Verordnung, als speziell erteilten zu betrachten und daher auch nicht vom Hotelier

zu bezahlen. Waren auch für solche Inserate die Hoteliers haftpflichtig, dann dürften die Plaeure nur zu schnell in Versuchung geraten, sich ein und dasselbe Inserat zuerst vom Peter, dann vom Paul, nachher noch von einem Dritten u. s. f. bezahlen zu lassen. Eine derartige Gewerbefreiheit lag gewiss wiederum nicht in der Absicht des Gesetzgebers, daher die Vorschrift, dass nur *speziell*, d. h. für jeden einzelnen Fall, erteilte Inserate entschädigt werden müssen.

Unserem Gewährsmann in Davos und allenjenigen, die in ähnliche Lage kommen, können wir daher nur den Rat erteilen, jeweils vom Placeur ein Beleg für das Inserat zu verlangen, dasselbe in vorerwähnem Sinne zu prüfen und wenn es allgemein gehalten, die Zahlung zu verweigern, wenn es aber *speziell*, d. h. auf den Fall Bezug habend, lautet, sich nicht überfordern zu lassen. Es hat alles seine Grenzen.

Aus uralter Zeit.

Badeordnungen aus dem Gyrenbad bei Turenthal.*

In der Sittengeschichte der alten Zeit spielen die Bäder eine äusserst wichtige und interessante Rolle. Abgesehen davon, dass sie als Sammelpunkte gesellschaftlichen Lebens die besten Illustrationen zum Sozial- und Kulturcharakter der Zeit bilden, kommt in ihnen oft originellen und eigenartigen Gewohnheiten der Geist der alten Zeit mitunter in drolliger Weise zum Ausdruck.

Dies gilt auch von den Satzungen des früh schon renommierten Gyrenbades bei Turenthal, dessen Annehmlichkeiten heute noch von jedem Besucher und Gast anerkannt werden.

Bis zur Revolution bildeten Turenthal und Wy eine besondere niedere Gerichtsherrlichkeit innerhalb der Grafschaft oder Landvogtei Kyburg. Diese Herrschaft war ein Erbeigen der Familie von Breitenlandenberg, deren Schloss einst schön und stolz über Turenthal, auf dem Hügel gerade dem Gyrenbad gegenüber, thronte. In den Bereich dieser Familienherrschaft fiel das genannte Bad; es stand unter der Gerichtsbarkeit derer von Breitenlandenberg. So wurden denn auf Befehl einiger Angehöriger dieses Geschlechts, nämlich der „wohleden und gestrengten Junkeren Melchior, Hans Jakob, Hans Christoph und Hans Radolf, alle vier Gehrideren von und zu Breitenlandenberg“ als Gerichtsherren über das Gyrenbad“ im Jahre 1600 Satzungen aufgestellt über das Baden und die Badegäste und dieselben sind dann 1624, 1650 und 1706, sogar noch in unserm Jahrhundert, 1825 erneuert worden. Diese Ordnungen sind in ganz altertümlich-ehrwürdiger Weise, gleich Gesetzesstafeln oder Diptychen (Doppeltafeln zum Schreiben auf zwei dicke, an den Innenseiten durch Charniere zusammengeheftete Holztäfel geschrieben, welche sich wie ein Foliant öffnen und zusammklappen und durch einen Riegel schliessen lassen. Ueber den Text der ersten Seite ist ein Bild des alten Gyrenbades hingemalt. Die Schrift ist zwar, wie es scheint, von 1826; aber der Inhalt entspricht allem Anschein nach der ältesten Fassung des 7. Jahrhunderts. Wie einen kostbaren Schatz der Vergangenheit bewahrt die Familie Peter, Inhaberin des Gyrenbades, diese Reliquie.

Schon in den ersten Bestimmungen erkennen wir den Charakter des 16. und 17. Jahrhunderts, als einer Epoche der Religionsstreitigkeiten. In einem Bade zürcherischen Gebietes, das katholischen Gegenenden nahe lag, musste die Gefahr

gross sein, dass das Zusammenleben von Leuten verschiedener Konfession bei der unglaublichen religiösen Spannung und kirchlichen Errigkeit Ausbrüche der Unzulänglichkeit veranlassen, die ihrerseits wieder geradezu konfessionelle Waffenzusammenstösse nach sich ziehen könnten. Deshalb die Verfügung, dass gemeinsame Baderleute, Geistliche oder Weltliche, Alte oder Junge, Manns- oder Weibspersonen von was Standes oder Würde dieselben seyn möchten, je eines das Andere bey seiner Religion und Glauben frey, ruhig, sicher und ungetaschet (sic!) sein und bleiben lassen, auch in keinerley Weis molestiren, niemand das Andere schimpfiren oder auf Gefahr disputationen, sondern wo man sich etwas des Glanbens halben unterreden und ersprachen wollte, soll es Alles mit Freundlichkeit und Bescheidenheit, auch in guter Verstandnuss, Frieden und Einigkeit also geschehen, dass keiner an etwas zürnen oder zu ungut aufnehmen sollte, dem welche Person darwider thäte und sich in diesen fall ungebrüchlich erzeigt, dieselbe solle von gemeinen Baderleuten (d. h. allen Bade-gästen) nach gestaltsame des Verbreichens gestrafft und in so weit mit einer Bussé angesehen werden, dass der Beleidigte sehn möge, dass man mehr frieden als streit suche und liebe.“ Es war also hier der Gesellschaft fest überlassen, die Busse zu bestimmen, was um so auffallender war, als, wie wir noch hören werden, der Bussenreiter der Gesellschaft selbst zu gute kam.

Um weiteren werden (wie dies ja damals allenthalben in den obrigkeitlichen Mandaten geschah) Fluchen und Schwören streng unter sagt. Wer dawider handelt, soll der Gesellschaft „2 Schilling Busse bezahlen und mehr“; sind es schwerere Verbrechen, so soll beim Richter geklagt werden. Auch alle Schlägerien, Verwundungen und Streiche sollen vor den Richter kommen.

Dass die gemeinschaftlichen Baden von Angehörigen beider Geschlechter in einem Bassin (was tatsächlich hier noch noch 1826 vorkam) manche Unzulänglichkeiten veranlassen konnte, liegt auf der Hand. Darum wird verordnet, dass jeder im Bad sich aller Zucht und Ehrbarkeit befleissen und alle garstigen Reden sich enthalten soll. Wer sich vergeht, soll gebüsst werden „bis zu einem dicken Pfennig.“

Weil dazumal noch jedermann mit Waffen und Wehr herumging, was öfters Schlaghändel, Verwundungen und Verletzungen veranlasste, wird ferner verboten, dass jemand mit einem Degen oder Gewehr ins Bad hinein komme. Wenn einer sich hiegegen verging, so musste er — man denkt! — ein oder zwei Mass Wein als Busse bezahlen. Es musste also im Interesse der Trinklust der Badegesellschaft liegen, dass möglichst oft Verstösse gegen diese Satzung vorkamen. Eine seltsame sittliche Auffassung in einer von Gesetzes- und Staatswegen aufgestellten öffentlichen Satzung!

Eine Reihe von Verfügungen verfolgen den Zweck, Reinlichkeit und Ordnung beim Baden zu befördern. Wer ins Bad hinein sitzen will, soll zuerst seine Füsse sauber abwaschen bei 1 s. Busse“. Zwei oder drei Schillinge bezahlt, wer das Wasser auf irgend welche Weise unreinigte. Die Zeit des Bades wird auf bestimmte Stunden angesetzt. Oft kam es vor (und noch in einer Schrift von 1826 wird darüber geklagt), dass der Bademeister das erhitze Wasser denen, die zuerst bereit waren, zukommen ließ und für die späteren das Wasser nicht mehr besonders wärmt. Dies wird untersagt. Das erwärmte Wasser „soll führin allen ohne Vorteil abgeteilt werden“.

Das Verhältnis von Wirt und Gästen wird angelegentlich geordnet. Die Gäste sollen gewissenhaft die Kosten der Zech berichtigen; dafür soll der Wirt „mit Ausgebung von Speis

und Trank sich gebührlieh halten“; geschieht letzteres nicht, so können die Gäste bei den Vorgesetzten klagen und es soll dafür gesorgt werden, heisst es, „dass den ehren Gästen jedem nach Stands Gebühr sauber ohne Unterschied wohl auf- und abgewartet werde, damit das Badhaus desto fleissiger besucht und deren am Orth mil guter Ableite (Schlussmahl) nicht vergessen werde“.

An allen Kurorten pflegen an Sonn- und Festtagen die Leute der Umgegend sich einzustellen und mitunter so heranzudringen, dass Bad- und Kurgäste geniert und belästigt werden. Dies muss beim Gyrenbad so unverschämte Form angenommen haben, dass die Kurgäste durch Betteln u. dgl. behelligt wurden. „Nachdem auch zeithero“, sagt der Artikel 11, „an den Sonntagen vielerlei Volk von benachbarten Gemeinden mit Haufen (sic!) dem Bad zugeflohen, welche den Gästen sowohl mit ungestüm Guzeln (d. h. wohl „um Guzeli oder Backwerk bitten“) und Betteln bey und um die Gemächer als mit unverschämtem Hineinschauen bey dem Badfenster, Anderer aber mit langwährendem und unzeitigem Kegeln und Spielen beschwerlich überlegen gewesen, also soll der Hauswirth trachten, wie ihm durch jemand von dem Haus das Guzeln bei den Gemächern abgehalten, diese aber erinnert werden, dass sie nicht beschwerlich seyen.“

Auch die Andachtsstunden sollen nicht gestört werden. Wenn die Badergesellschaft, heisst es, eine Zeit zu Andacht, Gottesdienst und Gebet angesetzt hat, soll jedermann bei Strafe von 1 oder 2 s. Busse Stille beobachten.

Zur Handhabung dieser Ordnung soll „die Badergesellschaft“ je nach Anzahl der Leute fünf oder sechs Verordnete wählen, welche in Namen aller Aufsicht führen, die Bussen fleissig einzuhören und darum Rechnung geben. Die Summe der Bussen soll „nach alter Gewohnheit“ etwa bey einem gemeinen Liebes- und Aletze- (Abschieds-) Mahl verwendet werden; doch so, dass die armen Badeleute (wohl die von der „zweiten Tafel“ wie letztere heute noch im Gyrenbad üblich ist) auch Anteil bekommen“. Noch heute ist ein solches „Aletzmahl“ im Gyrenbad Brauch, zweilen Ende September; doch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Kosten desselben nicht mehr durch Bussen bestreift werden, welche die Uerte selbst bezahlt und nicht mehr freigelassen wird, wie in der guten alten Zeit.

Blicken wir zurück, so werden wir sagen können, dass vieles von diesen merkwürdigen Satzungen überflüssig geworden ist. Der gesellschaftliche Charakter hat sich merklich geändert. Manche Rohheit ist glücklicherweise geschwunden. Wir bedürfen weder für das Gyrenbad noch für andere Bäder Vorschriften für Beobachtung des Religionsfriedens. Wir können Satzungen über Reinlichkeit, über Zahlen der Zech-, und über die Pflichten des Wirtes entbehren, denn alle diese Dinge regeln sich von selbst. Wer nicht bezahlt, wird fortgeschickt; wem es in einem Bade nicht gefällt, der geht nicht mehr. Der Bettel in den Bädern kommt Gottlob nicht mehr vor; ebenso wenig das „unverschämte“ Hineinschauen in die Bäder. Über garstige und unanständige Reden, Verunreinigung und Unsaukerkeit, hat sich kaum mehr jemand so zu beklagen, dass dies eine öffentliche Angelegenheit würde. Beihilfe hat in einem Bade kein Mensch mehr zu fürchten.

Fern sei es von uns, mit diesen Vorzügen uns stolz und selbstbewusst über unsere Vorfahren zu erheben! Wir wissen genugsam, wie achtungswürdig und ehrenwert diese in so vielen gewesen sind. Nur die grossen Wandlungen des Kulturcharakters soll dieser Vergleich zwischen Einst und Jetzt andeuten.

* Aus der „Neuen Zürcher Zeitung“.